

STATUTEN

DIE JUNGE MITTE KANTON BERN

→ KAPITEL I: DIE PARTEI

Art. 1: Rechtsform, Namen und Sitz

¹ Unter dem Namen «Die Junge Mitte Kanton Bern» (JM Bern), «Jeunes du Centre Canton Berne» (JDC Berne) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB ff. organisierte politische Partei.

² Die Junge Mitte Kanton Bern hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2: Wirken und Zweck

¹ Die Junge Mitte Kanton Bern ist eine politische Organisation, deren Mitglieder bestrebt sind, sich für die Anliegen, Interessen und Ideale der jungen Generation in der Gesellschaft einzusetzen und das Leben der Gemeinschaft auf der Basis demokratischer Grundsätze, sowie nach den Grundsätzen der Freiheit, Solidarität und Verantwortung aktiv mitzugestalten.

² Das Wirken der Jungen Mitte Kanton Bern zielt auf die Verwirklichung der Menschenwürde und der Menschenrechte, der Chancengleichheit, der sozialen Gerechtigkeit, der nachhaltigen Entwicklung, des Gemeinwohls sowie auf die Wahrung einer gesunden Umwelt.

³ Die Junge Mitte Kanton Bern will einen Beitrag zur politischen Bewusstseinsbildung innerhalb der jungen Generation leisten. Es ist ihr vordringliches Anliegen, die Jugend vermehrt zum Gespräch über Fragen unseres Staates und der Gesellschaft anzuregen und sie zu politischer Aktivität anzuspornen.

Art. 3: Verhältnis zur «Die Junge Mitte Schweiz» und zur «Die Mitte Kanton Bern»

¹ Die Kantonalpartei ist Mitglied der Bundespartei. Ihre Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Bundespartei.

² Bundespartei und Kantonalpartei konsultieren und unterstützen einander in wichtigen Fragen. (Art. 8 Abs. 6 der Bundesstatuten)

³ Die Kantonalpartei wirkt in den Organen und anderen Gremien der Bundespartei mit und leistet einen jährlichen Zentralbeitrag. Die Kantonalpartei ihrerseits erwartet von der Bundespartei einen finanziellen Beitrag, wenn sie Aktionen der Bundespartei in ausserordentlichem Masse unterstützt.

⁴ Die Junge Mitte Kanton Bern ist Mitglied bei Die Mitte Kanton Bern und hat Einsitz in dessen Vorstand. Die Zusammenarbeit zwischen beiden Parteien ist zentral.

Art. 4: Verhältnis zu den Regionalparteien

¹ Regionale politische Vereine können vom Vorstand der Kantonalpartei als Regionalpartei der Jungen Mitte Kanton Bern anerkannt werden. Der Vorstand unterstützt dabei grundsätzlich die Gründung von Regionalparteien.

² Die Statuten und die Aktivitäten der Regionalparteien dürfen denjenigen der Kantonalpartei und der Bundespartei nicht zuwiderlaufen. Sie tragen in ihrem Namen den Namen der Jungen Mitte Kanton Bern und unterstützen deren Ziele.

³ Die Kantonalpartei vertritt die Regionalparteien gegenüber der Bundespartei. Sie konsultiert und orientiert die Regionalparteien in allen wichtigen Angelegenheiten.

⁴ Die Regionalparteien orientieren die Kantonalpartei über ihre Tätigkeit und unterstützen die Aktivitäten der Kantonalpartei nach Kräften.

⁵ Sie melden der Kantonalpartei ihre Mitglieder.

Art. 5: Verhältnis zum Südjura

¹ Die Kantonalpartei strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Parti démocrate chrétien / Parti du Centre (PDC) du Jura Sud an. Dies betrifft insbesondere auch die Bildung von Listenverbindungen und einer gemeinsamen Fraktion.



KAPITEL II: MITGLIEDSCHAFT

Art. 6: Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Kantonalvorstand in Rücksprache mit der Regionalpartei.

² Für die Aufnahme von Direktmitgliedern ist der Kantonalvorstand zuständig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

³ Mit der Aufnahme in die Regionalpartei bzw. die Kantonalpartei ist die Mitgliedschaft in der Bundespartei verbunden.

Art. 7: Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Tod, Wegzug aus dem Kanton, Austritt oder Ausschluss.

² Wer innerhalb des Kantons umzieht, tritt automatisch in die neu für ihn zuständige Regionalpartei über.

³ Vom Vorstand kann aus der Kantonalpartei, nach Anhörung durch die betroffene Person, ausgeschlossen werden, wer vorsätzlich gegen die Statuten oder die Parteiinteressen (organisatorischer Zusammenhalt, Ziele, insbesondere durch Mitarbeit in Parteien, Organisationen oder Gruppen, die gegen die Grundsätze der Jungen Mitte Kanton Bern wirken, Nichtentrichtung des Jahresbeitrages usw.) verstossen hat.

⁴ Der Beschluss des Vorstandes kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Die Hauptversammlung entscheidet nach Anhören der betreffenden Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

⁵ Ehemalige Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Austrittsjahres und haben keinen Anspruch auf Teile des Parteivermögens.

Art. 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder unterstützen die Ziele der Partei und verfügen über die gesetzlichen Mitgliedschaftsrechte (Antrags- und Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht).

² Sie haben einen jährlich von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Parteileitung regelt die Beiträge der Mandatsträger in einem besonderen Reglement.

³ Nur Mitglieder können in Organe der Partei gewählt werden.

⁴ Mitgliedschaften in anderen Parteien sind grundsätzlich möglich, sofern sie mit der anderen Parteimitgliedschaft nicht gegen Art. 2 verstossen.

Art. 9: Sympathisierende

¹ Natürliche und juristische Personen, welche nicht Mitglied sind, aber die Parteiarbeit unterstützen, werden als Sympathisierende betrachtet und über die Aktivitäten informiert.

² Sie entrichten einen freiwilligen finanziellen Beitrag und werden zu den Veranstaltungen, welche nicht den Mitgliedern vorbehalten sind, eingeladen.

³ Sie haben keine Mitgliedschaftsrechte.

Art. 10: Ehrenmitglieder

¹ Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in der Partei besonders verdient gemacht oder grosse Leistungen vollbracht haben. Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

² Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, solange sie die Altersgrenze von 35 Jahren nicht überschritten haben.

³ Ehrenmitglieder müssen keine Mitgliederbeiträge entrichten. Sie entrichten allenfalls einen freiwilligen finanziellen Beitrag.



KAPITEL III: ORGANISATION

Art. 11: Die Organe, gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Organe der Kantonalpartei sind:

^a die Hauptversammlung (HV)

^b der Vorstand

^c die Kontrollstelle.

² Vorstand und Kontrollstelle werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer. Die Wiederwahl ist möglich, sofern die Amtszeitbeschränkung von 4 Legislaturen nicht überstiegen wird. Die HV kann eine Amtszeitbeschränkung ausser Kraft setzen und Vorstandsmitglieder für eine zusätzliche Legislatur wählen, falls dies mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder befürworten. Für die Kontrollstelle besteht keine Amtszeitbeschränkung.

³ Es ist wann immer möglich darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Geschlechter, Regionen und Sprachen angemessen im Vorstand vertreten sind.

⁴ Die HV und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurden.

⁵ Der Vorstand kann im Zirkularverfahren Beschlüsse fassen.

⁶ HV und Vorstand werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin geführt. Bei Stimmgleichheit gibt er bzw. sie den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

⁷ Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen.

Art. 12: Die Hauptversammlung (HV)

¹ Die Mitglieder versammeln sich wenn immer möglich im Frühjahr auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen, zur Hauptversammlung.

² Die Daten der HV werden im Jahresprogramm und in den Informationen für Regionalpräsident:innen bekanntgegeben. Die Einladung mit den Traktanden erfolgt, mindestens 8 Tage vor der Versammlung, in einem einfachen Verfahren (z.B. E-Mail).

³ Die Regionalparteien melden die von ihnen zur Traktandierung gewünschten Anträge spätestens 14 Tage vor der HV.

⁴ Die Protokolle der HV werden vom Vorstand genehmigt und liegen in der nächstfolgenden HV zur Einsichtnahme auf.

⁵ Die jährliche oder die ausserordentliche Hauptversammlung findet grundsätzlich physisch statt, kann aber in besonderen Umständen mittels schriftlicher oder elektronischer Abstimmung stattfinden (Zirkularverfahren). Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.

Art. 13: Aufgaben der Hauptversammlung

¹ Die HV ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Ihr obliegen:

- ^a Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der anderen Vorstandsmitglieder
- ^b Die Wahl der Kontrollstelle und die Entgegennahme ihres Berichtes
- ^c Die Wahl in Organe der Bundespartei
- ^d Die Bildung ständiger Arbeitsgruppen und die Wahl ihrer Präsidenten
- ^e Die Abnahme von Jahresbericht und –rechnung sowie die Déchargeerteilung
- ^f Die Festlegung der Mitglieder- bzw. Kantonalbeiträge
- ^g Die Nomination von Kandidaten oder Kandidatinnen zu eidgenössischen und kantonalen Volkswahlen
- ^h Die Genehmigung dringlicher Beschlüsse des Vorstandes aus dem Aufgabenbereich der HV und die Behandlung von Reklamationen gegen Entscheide des Präsidenten oder der Präsidentin oder des Vorstandes
- ⁱ Die Revision der Statuten und die Auflösung der Kantonalpartei

Art. 14: Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern sowie, sofern möglich, je einem Vertreter der Jungen Mitte Kanton Bern im Grossen Rat und oder im Nationalrat. Sofern möglich werden für den Vorstand mindestens eine Person aus jedem Wahlkreis im Kanton Bern berücksichtigt, wobei die Möglichkeit besteht, die einzelne Vorstandsposition durch mehrere Personen ausgeführt werden kann («Vorstandsposition in Mehrfachbesetzung»).

² Jede Vorstandsposition in Mehrfachbesetzung ist nur mit einer Stimme ausgestattet. Falls eine Vorstandsposition in Mehrfachbesetzung ausgeführt wird, ist ihre Stimme nur gültig, sofern sich die Personen betreffend der Stimm- und Wahlabgabe einig sind. Falls bei der

Vorstandsposition in Mehrfachbesetzung nur eine Person vertreten ist, entscheidet sie an der Sitzung mit dem vollen Stimm- und Wahlrecht.

³ Im Vorstand sollen wann immer möglich die Wahlkreise nur durch eine Person repräsentiert werden. Ausnahme bildet die Vorstandsposition in Mehrfachbesetzung sowie der Präsident oder die Präsidentin, welche keinem Wahlkreis zugeordnet wird und eine separate Stimme hat.

⁴ Er konstituiert sich selbst. Die Mitglieder übernehmen die Ressorts (Vizepräsidium, Finanzen, Sekretariat, Events usw.) und vertreten deren Interessen im Vorstand (inkl. Berichterstattung). Der Vorstand kann für die Besorgung der Tagesgeschäfte sowie von anderen vom Vorstand zu definierenden Tätigkeiten aus seinem Kreis eine Parteileitung wählen.

⁵ Die Mitglieder des Grossen Rates und der eidgenössischen Räte informieren den Vorstand so über alle relevanten Vorkommnisse und Geschäfte, dass dieser die ihm gutscheinenden Schritte unternehmen kann. Sie informieren ihn namentlich über die Stossrichtung ihrer Ratsarbeit (eigene Vorstösse, Fraktionsarbeit, wichtige Voten und Stimmabgabe zu wichtigen Geschäften usw.).

⁶ Der Vorstand tritt auf Einberufung durch den Präsidenten oder die Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Wunsch von mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

Art. 15: Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand hat alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ obliegen, namentlich:

- ^a Die Geschäftsführung der Kantonalpartei
- ^b Die Einberufung der HV
- ^c Die Berichterstattung und Antragstellung an die HV
- ^d Die dringliche Behandlung von Geschäften der HV, unter Vorbehalt der Genehmigung durch diese
- ^e Die Koordination der Gremien der Kantonalpartei
- ^f Die Unterstützung der Grossräte und Regionalparteien
- ^g Die Fassung von Abstimmungsparolen zu weniger wichtigen eidgenössischen Vorlagen
- ^h Die Erlassung von Reglementen
- ⁱ Die Wahl und Beauftragung von Arbeitsgruppen.

Art. 16: Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin

¹ Der Präsident oder die Präsidentin

- ^a führt die HV und den Vorstand
- ^b vertritt die Kantonalpartei nach aussen
- ^c pflegt die Beziehungen zu den Regionalparteien
- ^d erledigt alle dringlichen Geschäfte, in Absprache mit dem Vizepräsidium und unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand oder durch die HV

Art. 17: Die Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, welche keine Parteimitglieder sein müssen.

² Die Kontrollstelle darf nicht von Vorstandsmitgliedern geführt werden.

³ Sie überprüft Rechnungsführung und Kasse der Kantonalpartei jährlich und erstattet nach Information des Vorstandes der HV Bericht und Antrag.

⁴ Sie kann von der HV oder vom Vorstand auch mit anderen Aufträgen betraut werden.

→ KAPITEL IV: HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18: Haftung der Mitglieder

¹ Für die Verbindlichkeiten der Kantonalpartei haftet allein ihr Vereinsvermögen. Die Mitglieder können zu keinen anderen Zahlungen als zur Bezahlung ihrer Mitgliederbeiträge verpflichtet werden. Diese betragen höchstens Fr. 60.--.

Art. 19: Spenden & Schenkungen

¹ Die Junge Mitte Kanton Bern verpflichtet sich, finanzielle Zuwendungen von Beträgen grösser als CHF 500.- im Sinne der Transparenz offenzulegen.

Art. 20: Auflösung & Statutenänderung

¹ Die Statuten können durch die Hauptversammlung abgeändert oder die Junge Mitte Kanton Bern aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 21: Inkrafttreten

¹ Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 10. August 2022 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten, welche am 22. Dezember 2020 durch die HV angenommen wurden. Sie treten mit ihrer Genehmigung am 10. August 2022 in Kraft.